

**Terminplan Jahresthemen laufend
Siemens PENS**

Wann	Wer	Was
Februar	alle	<p>§19 - Lohnsteuerbescheinigung §22 - Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten Sie bis Ende Februar die Lohnsteuerbescheinigung nach § 19 EStG bzw. die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 22 EStG für Ihre Einkommenssteuererklärung.</p>
Juli / August	Witwen Witwer Waisen	<p>Familienstandsabfrage Anspruchsvoraussetzung für monatliche Hinterbliebenenbezüge ist gemäß unseren Richtlinien, dass die Witwe/der Witwer nicht wieder geheiratet hat bzw. die/der Waise ledig ist. Jährlich schreiben wir die betroffenen Personen mit der Bitte an, uns den aktuellen Familienstand zu bestätigen.</p>
	Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland	<p>Lebensnachweis Ausland Für im Ausland lebende Leistungsempfänger benötigen wir einmal jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung. Die betroffenen Personen erhalten jährlich von uns eine schriftliche Aufforderung uns diesen Nachweis in geeigneter Weise darzulegen.</p>
	Leistungsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland	<p>Lebensnachweis Inland Für im Inland lebende Leistungsempfänger, die Bezüge durch die Siemens Pensionsfonds AG erhalten <u>und</u> die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, benötigen wir einmal jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung. Die betroffenen Personen erhalten jährlich von uns eine schriftliche Aufforderung uns diesen Nachweis in geeigneter Weise darzulegen.</p>

Sofern Sie von einer Aktion betroffen sind, schreiben wir Sie diesbezüglich zeitnah an.

Bei der Bezeichnung von Personengruppen sind stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.